

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## ISWAT GmbH

Industriesoftware & Automatisierung

### 1. Umfang und Art der Lieferung:

Für den Umfang und die Art der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung ausschließlich maßgebend, doch sind wir berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Nebenvereinbarungen und Abänderungen irgendwelcher Art, auch telefonisch, insbesondere solche, die nicht mit unserem Geschäftsführer oder Prokuristen ausdrücklich abgesprochen wurden, sind vereinbarungsgemäß nur dann gültig, wenn wir dieselben schriftlich bestätigen.

Alle Ihnen übermittelten Zeichnungen und Skizzen samt erläuterndem Text sind ausschließlich unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Selbst wenn die Bestellung anders lautende Lieferbedingungen vorsieht, gelten alle unsere Geschäfte ausschließlich zu diesen unseren Lieferbedingungen als abgeschlossen.

### 2. Preise:

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk Deutschlandsberg ausschließlich Verpackung und Transport sowie Transportversicherung. Die Preise basieren des Weiteren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten sich diese bis zum Tage der Lieferung verändern, so vermindern oder erhöhen sich die genannten Preise im aliquoten Verhältnis.

Der Transport ab Lieferwerk bis zum Aufstellungsort erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn die Frachtversicherung- und Montagekosten im Kaufpreis inbegriffen sind. Allfällige Ersatzansprüche aus dem Transport hat der Besteller daher selbst zu tragen oder sich an den Transporteur zu wenden.

### 3. Zahlungsbedingungen:

Alle Zahlungen haben bar und spesenfrei ohne jedwelchen Abzug auf das Konto zu erfolgen. Als Zahlungstag gilt erst der Tag des Einlangens an der von uns genannten Zahlstelle. Bei Zahlungsüberschreitungen gelten 14% Verzugszinsen p.a. als vereinbart. Wechselakzente werden stets nur zahlungshalber entgegengenommen. Diskontzinsen und Wechselspesen trägt ausschließlich der Akzeptant.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns, soweit sie nicht gerichtlich festgelegt wurden, auf welche Art auch immer abzurechnen.

### 4. Eigentumsvorbehalt:

An allen Liefergegenständen behalten wir uns bis zur gänzlichen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages sowie der Montagekosten samt aller Nebengebühren ausschließlich unser alleiniges Eigentumsrecht und die Wahl der Form, in der dieser

Vorbehalt Dritten gegenüber geltend zu machen ist, ausdrücklich vor. Wechselzahlungen begründen kein Erlöschen unseres Eigentumsvorbehaltes.

Der Besteller ist verpflichtet, falls Dritte Personen auf noch nicht gänzlich bezahlte Gegenstände eine Forderung, wie insbesondere ein Pfandrecht begründen oder begründen versuchen, uns hiervon binnen 7 Tagen schriftlich zu verständigen. Bis zur gänzlichen Bezahlung gelten die Liefergegenstände, auch wenn diese in Gebäuden eingebaut werden sollten, weder als Liegenschafts- noch als Betriebszubehör und anerkennt der Besteller unser ausschließliches Maschineneigentum.

### 5. Lieferzeit:

Lieferfristen gelten grundsätzlich als ohne Gewähr ausgesagt. Die Lieferfrist läuft erst ab Klärung aller technischen und kaufmännischen Belange. Sie ist gehemmt, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich und ordnungsgemäß nachkommen.

Unvorhergesehene Hindernisse, wie insbesondere Ausschusswerden größerer Arbeitsstücke, verspätete Anlieferung bestellter Materialien und fremder Erzeugnisse, Energiemangel, Arbeitsausstände und Streiks in unserem Betrieb und bei unseren Unterlieferanten sowie alle Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist. Fixgeschäfte werden grundsätzlich nicht abgeschlossen. Falls versandbereite Liefergegenstände nicht abgeschickt werden können oder dies vom Besteller nicht gewünscht wird, hat der Besteller alle Gefahren der Einlagerung und Kosten zu tragen. Die gesamte Gefahr geht auf den Besteller über, wenn wir die Lieferung in unserem Betrieb zum Versand bereithalten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teillieferungen vorzunehmen und entsprechend zu fakturieren.

Die gleichen Bedingungen gelten, falls anstelle Lieferung ab Werk die betriebsfähige Fertigstellung vom Besteller vereinbart und gewünscht wird.

### 6. Gewährleistung, Schadenersatz:

Die Firma ISWAT GmbH, 8530 Deutschlandsberg haftet für Mängel der Lieferung (hiezuhört auch die ordnungsgemäße Montage im Werk) sofern der Käufer nicht Änderungs-, Aufstellungs- oder Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig vorgenommen hat, unter Ausschluss aller weitergegebenen Ansprüche, insbesondere auch des Anspruchs auf Wandlung oder Minderung und Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, insbesondere auch von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie folgt:

Bestandteile, die innerhalb von 12 Monaten ab Einschichtbetrieb oder, innerhalb von 9 Monaten bei Zweischichtbetrieb oder innerhalb von 6 Monaten bei Dreischichtbetrieb, vom Tage des Gefahrenübergangs (Tag der Lieferung) an gerechnet nachweisbar wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in Ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, werden nach unserer Wahl unentgeltlich neu geliefert. Die Feststellung solcher Mängel muss uns der Käufer unverzüglich schriftlich anzeigen. Für Zuliefergegenstände, die wir von Dritten beziehen, übernehmen wir gegen dem Käufer Gewährleistungspflichten in dem gleichen

Umfang wie unsere Zulieferer uns gegenüber. Für Glas, Gummi oder elektrische Maschinenteile kann keine Garantie gewährt werden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und müssen unverzüglich nach Austausch uns zurückgesandt werden. Für Filz- und andere Transportbänder kann nur ein Garantiesanspruch geltend gemacht werden, wenn bei Anlieferung der Maschine diese Teile beschädigt sind. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die mit der Montage am Aufstellungsort und/oder der Aufstellung des Kaufgegenstandes verbunden sind. Voraussetzung für unsere vorstehende Gewährleistungspflicht ist, dass der Käufer seinerseits die ihm zufallenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, insbesondere vereinbarte Zahlungen termingerecht leistet. Wir haften nicht für technologische Probleme der Kunden. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Ansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen wird ausgeschlossen. Ebenso wird eine Haftung für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder sonstigen wie immer gearteten Folgeschaden ausdrücklich ausgeschlossen.

### **7. Kommissionierung:**

Für alle baubehördlichen Genehmigungen, insbesondere baubehördliche oder gewerberechtlicher Natur, hat der Besteller fristgerecht und rechtzeitig alleine und ausschließlich zu sorgen, ohne von uns hiezu gesondert, aufmerksam gemacht werden zu müssen.

### **8. Montage:**

Der Montageraum ist vor Beginn der Montagearbeiten soweit fertigzustellen, dass er mit Türen und Fenstern versehen und an der Decke und an den Seitenwänden verputzt ist. Fundamente sind vor Montage fertigzustellen und der Fußboden muss trocken und eben zur Verfügung stehen. In der kalten Jahreszeit ist der Montageraum zu heizen. Für Material und Werkzeug hat der Besteller am Aufstellungsort einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen den Liefergegenstand bis zur Montage sachgemäß zu verwahren.

### **9. Montagekosten:**

Sowie nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten für die Berechnung der Montagekosten die gesonderten jeweils gültigen Montagesätze und Montagebedingungen der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

Bei Montage von Sondermaschinen, Vorrichtungen, etc. umfassen je nach Erfordernis die vom Besteller kostenlos zu erbringenden Leistungen im Wesentlichen:

- a) Die Errichtung des Fundaments
- b) Die Errichtung der elektrischen Einrichtungen und Leitungen und Anschluss des Liefergegenstandes nach Vorschrift des Elektrizitätsversorgungsunternehmens.
- c) Die Kosten für die Unterbringung des Monteurs.
- d) Die ständige Beistellung eines, bei größeren Anlagen von zwei geeigneten tüchtigen Hilfsarbeitern, weiteres sind zum Transport der schweren Teile mehrere Hilfsarbeiter zeitgerecht beizustellen.
- e) Die Errichtung der Druckluft und Energieversorgung.

### **10. Rücktritt von der Bestellung:**

Der Besteller ist grundsätzlich nicht berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten, sobald die Auftragsbestätigung unseren Betrieb verlässt. Treten für uns unvorhergesehene Hindernisse im Sinne des Punktes 5, 2. Absatz ein, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt einer von uns übertragenen Bestellung erheblich ändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; dies auch dann wenn sich nachträglich die Unmöglichkeit der Erfüllung eines uns erteilten Auftrages herausstellt, wovon wir den Besteller nach Erkennen der den Rücktritt begründeten Umstände zu verständigen haben. Ersatzansprüche des Bestellers jedwelcher Art infolge eines Rücktrittes sind ausgeschlossen. Treten in der Person des Bestellers ab Erteilung des Auftrages Umstände ein, die die Bonität und klaglose Abwicklung des Geschäftes beeinträchtigen, oder verweigert der Besteller die Übernahme oder den Abruf der Ware, so gilt eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht vereinbarte Pönale von 40 Prozent als beiderseits vereinbart, wobei wir berechtigt sind, darüber hinaus den uns erwachsenen Schaden einschließlich aller Lohn und Lohnbedenkosten gesondert zu begehren.

### **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Als Erfüllungsort aller unser Lieferungen und Leistungen gilt ausdrücklich unser Firmensitz als vereinbart. Als Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dieser Bestellung und aller übrigen dieselben Vertragspartner entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das zuständige Gericht an unserem Firmensitz zur Entscheidung berufen. Also nach Wert des Streitgegenstandes entweder des Bezirksgericht Deutschlandsberg oder Landesgericht f. ZRS Graz, dies auch dann, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgt oder Dienstleistungen im Ausland erbracht werden.

### **12. Auf den Vertrag / Rechtsgeschäft findet ausschließlich das Österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.**

### **13. Für den Fall, dass es sich um keine Standardmaschine laut Prospekt handelt, ist eine Lieferfrist laut Bestellung unverbindlich.**

### **14. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Schlussbriefes für den Geschäftsabschluss und allfällige darüber hinaus stehende Nachlieferungen und Montageleistungen und zwar auch dann, wenn Einkaufsbedingungen des Bestellers hiervon abweichen oder der Besteller unseren Geschäftsbedingungen widerspricht.**

### **15. Salvatorische Klausel**

Sollte ein oder mehrere Bestimmungen unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.